

FI-Technisches Büro Dipl.-Ing. Wolfgang Düll e.U. Korneuburger Straße 66 2103 Langenzersdorf Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Favoritenstraße 7, 1040 Wien DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.rer.nat. Bernd Kolenprat Tel: (01) 711 00 DW 862188 Fax: +43 (1) 71894702567 Bernd.Kolenprat@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse vii1@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-461.310/0002-VII/A/1/2017

Wien, 25.04.2017

Betreff: Nachweis der Fachkenntnisse

Ermächtigung als Ausbildungseinrichtung nach FK-V (FI - Technisches Büro

Dipl.-Ing. Wolfgang Düll)

BESCHEID

Auf Grund des Antrages vom 3. Februar 2017 wird die Ausbildungseinrichtung FI – Technisches Büro Dipl.-Ing. Wolfgang Düll e.U. mit Sitz in 2103 Langenzersdorf, Korneuburger Straße 66, gemäß § 63 Abs. 1 und Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBI. Nr. 450/1994, i.V.m. § 14 Abs. 1 der Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, BGBI. II Nr. 13/2007, ermächtigt, Zeugnisse zum Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 11 Abs.1 Z 1 FK-V für

- das Führen von flurgesteuerten Lauf-, Bock- und Portalkranen, Säulendreh- und Wandschwenkkranen bis 300 kN (§ 6 Z 1 lit. a FK-V)
- das Führen von sonstigen Lauf-, Bock- und Portalkranen, Säulendreh- und Wandschwenkkranen (§ 6 Z 1 lit. b FK-V)
- das Führen von Fahrzeug- und Ladekranen bis 300 kNm (§ 6 Z 1 lit. d FK-V)
- das Führen von Fahrzeug- und Ladekranen über 300 kNm (§ 6 Z 1 lit. e FK-V)

- das Führen von Sonderkranen, mit der der Einschränkung auf Schwimmkrane (§ 6 Z 1 lit. f FK-V), sowie
- das Führen von Hubstaplern (§ 6 Z 2 FK-V)

auszustellen.

Die Ermächtigung wird unter der Auflage erteilt, dass jeder Prüfungstermin spätestens vierzehn Tage vor der Prüfung dem Bundesministerium Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu melden ist.

Gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 - GebG, BGBI. Nr. 267/1957, sind für den Antrag € 14,30 (vierzehn Euro, dreißig Cent) sowie gemäß § 14 Tarifpost 5 Abs. 1 GebG pro Bogen Beilage € 3,90 (drei Euro, neunzig Cent), jedoch nicht mehr als € 21,80 (einundzwanzig Euro, achtzig Cent) je Beilage, zu entrichten. Gemäß Tarif A Tarifpost 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983, ist für diesen Bescheid weiters eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 (sechs Euro, fünfzig Cent) zu entrichten.

In Summe sind daher insgesamt € 42,60 (zweiundvierzig Euro, sechzig Cent) zu entrichten.

Begründung

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 FK-V einschließlich der Anforderungen der §§ 9f FK-V für die beantragte Ermächtigung erfüllt sind und der vorgelegte Ausbildungsplan sowie die Prüfungsordnung der FK-V entsprechen. Die Vermittlung der Fachkenntnisse erfolgt durch entsprechend qualifizierte und mit dem Fachgebiet vertraute Personen. Die organisatorische Kursbetreuung wird durch einen entsprechenden Ausbildungsleiter sichergestellt. Weiters stehen für die Ausbildung die hierfür notwendigen Einrichtungen und Geräte zur Verfügung.

Gemäß § 14 Abs. 3 FK-V kann die Ermächtigung unter Vorschreibung von Auflagen erfolgen. Die Erteilung der Auflage ist erforderlich, um die Organisation der Prüfungen für die allfällige Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin des Bundesministeriums zu ermöglichen.

Die Vorschreibung der Gebühren und Verwaltungsabgabe stützt sich auf die im Spruch genannten Vorschriften.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich, z.B. auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einzubringen.

Die Beschwerde muss den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde bezeichnen und die Gründe für die behauptete Rechtswidrigkeit, ein Begehren sowie Angaben zur rechtzeitigen Einbringung enthalten.

Hinweise:

- Die im Bescheidspruch vorgeschriebenen Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von insgesamt € 42,60 sind binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheids durch Überweisung auf das Konto der BAWAG P.S.K. lautend auf "BMASK Zentralleitung", IBAN: AT20 0100 0000 0507 0004, BIC: BUNDATWW zu entrichten. Um die Zuordnung der Einzahlung zu ermöglichen, wird ersucht, Überweisungen mit Erlagscheinen oder Telebanking unter Angabe von "BMASK-Arbeit" und der Bescheidzahl sowie den Namen des Zahlungspflichtigen durchzuführen.
- 2. Eine Beschwerde ist sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamts für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10-999/9102, die Abgabenart "EEE Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung beizulegen. Für jede gebührenpflichtige Beschwerde ist vom/von der Beschwerdeführer/in ein gesonderter Beleg vorzulegen.
- 3. Gemäß § 13 Abs. 1 FK-V hat die Ausbildungseinrichtung dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat) jede Änderung des Ausbildungsplanes und der Prüfungsordnung, jede Änderung der Ausbildungsleitung sowie jede wesentliche Änderung der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 FK-V (fachlich qualifiziertes Lehrpersonal, Räumlichkeiten und Übungsplätze, Einrichtungen und Lehrmittel) unverzüglich zu melden.
- 4. Zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 13 Abs. 3 FK-V (bis 31. Jänner des Folgejahres) wird ersucht, das in der Beilage angeschlossene Meldeformular zu verwenden und per E-Mail an vii1@sozialministerium.at oder per Fax an 01/7189470/2674 zu senden.
- 5. Gemäß § 14 Abs. 4 FK-V ist die Ermächtigung zu widerrufen, wenn die Ermächtigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, Auflagen nicht eingehalten oder gegen Verpflichtungen gemäß §§ 10 bis 13 FK-V verstoßen wird.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister:

Mag.rer.nat. Bernd Kolenprat

Elektronisch gefertigt.